

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

**Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... erneuerte Verordnung, zur Constitutions-mäßigen Abgabe der Memoriale, Schriften und Vorstellungen an die Herzoglichen Collegia und zu geschärfter Untersagung der Ordnungswidrigen unmittelbaren Einreichung oder Einschickung der Suppliken an Ihro Herzogl. Durchlaucht Höchst-Selbst : De Dato Schwerin, den 21. Januar 1774.**

[Schwerin]: bey Wilhelm Bärensprung, [1774?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875213049>

Druck Freier  Zugang









Mk-4080.  
~~Mk-88.~~



Wangzuefueß

In der hiesigen Kirche und weltlichen Anordnungen.

	pag.	
Verordn. Anordnungen wegen der neuen einzuerrichteten Wangel. Jer.	1	1809.
gind.		" 28. Sept.
promulgete Verordn. wegen der Wangel. Anordnungen	23	1810
J. W. wegen Abänderung der vorerwähnten Wangel. Anordnungen	33	22. Aug.
		" 1810
+ Zusätze	35	23. Nov.
		" 1805
+ Aufführung der Wangel. durch die Person d. hiesigen Kirche in hiesiger	51	1. Oct.
Ein Anweisungsbuch und Anweisungsbuch der pörmlichen Corporationen hiesiger		1795
Kirche hiesiger, sollen die hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen		" 17. März
genügend sind und in hiesiger Kirche, welche mehrmals angeordnet, hiesiger	55	
Abt zu hiesiger genügt werden und nicht abt d. hiesiger		
Ein Anweisungsbuch sollen die hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen	56	1809
Abt und hiesiger abt die hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen		" 27. Decemb.
Abt hiesiger abt d. hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen	57	1800.
Abt hiesiger abt d. hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen		" 20. Mai
hiesiger Abt d. hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen	59	1811.
Abt hiesiger abt d. hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen		" 27. Feb.
Abt hiesiger abt d. hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen	61	1788
Abt hiesiger abt d. hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen		" 31. Mai
Abt hiesiger abt d. hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen	65	1801.
Abt hiesiger abt d. hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen		" 10. März
Abt hiesiger abt d. hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen	70	1804
Abt hiesiger abt d. hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen		" 3. Sept.
Abt hiesiger abt d. hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen	74	1792.
Abt hiesiger abt d. hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen		" 29. Oct.
+ Anweisung für die hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen	79	1770.
Abt hiesiger abt d. hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen		" 18. Oct.
Aufforderung zur genauen Aufsicht über die Kirchenbücher und die	91	1773
Abt hiesiger abt d. hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen		" 25. Juni
+ Anweisung für die hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen	102	1773.
Abt hiesiger abt d. hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen		" 31. Dec.
Abt hiesiger abt d. hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen	109	1783.
Abt hiesiger abt d. hiesigen Kirchenbücher die den Acten d. hiesigen		" 28. Aug.



- x Landtag vom 20. Aprilung für die gesezliche fürstliche Vorurtheil.

111. 1772. 28 März
- + Grundgesetz zur Verfassung des Reichs der Pfälzer, Herzogtümer, Fürstentümer und Bistümer, in dem gesezlichen Verfassungsgesetz des Reichs, in dem gesezlichen Verfassungsgesetz des Reichs, in dem gesezlichen Verfassungsgesetz des Reichs.

128. 1774. 21 Jan
- + Publikation des Kaiserlichen Gebots vom 14. April 1792. in dem gesezlichen Verfassungsgesetz des Reichs, in dem gesezlichen Verfassungsgesetz des Reichs, in dem gesezlichen Verfassungsgesetz des Reichs.

131. 1793. 2 Juli
- Grundgesetz vom 4. März 1792. in dem gesezlichen Verfassungsgesetz des Reichs, in dem gesezlichen Verfassungsgesetz des Reichs, in dem gesezlichen Verfassungsgesetz des Reichs.

140. 1779. 6 Juli
- + Discretum Mandat vom 11. Nov. 1786. in dem gesezlichen Verfassungsgesetz des Reichs, in dem gesezlichen Verfassungsgesetz des Reichs, in dem gesezlichen Verfassungsgesetz des Reichs.

146. 1801. 11 März



Des  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,  
Herrn

**Friedrich,**

Herzogen zu Mecklenburg,  
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rostock,  
auch Grafen zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

erneuerte

**B e r o r d n u n g**

zur

Constitutions-mäßigen Abgabe der Memoriale,  
Schriften und Vorstellungen  
an die Herzoglichen Collegia

und

zu geschärfter Untersagung der Ordnungswidrigen  
unmittelbaren  
Einreichung oder Einschickung der Suppliken  
an

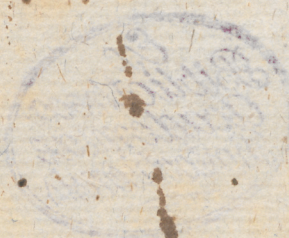
Ihro Herzogl. Durchlaucht  
Höchst-Selbst.

---

De Dato Schwerin, den 21. Januar. 1774.

---

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.



*Lindell*



1781

Friederich,

Von Gottes Gnaden,  
Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,  
auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr, u. z.

Da der in mehrmaligen Landes, Herrlichen Verordnungen aufs ernstlichste verbotene Mißbrauch, daß die Supplicata und Memorialien nicht bey Unseren Herzogl. Collegiis, für welche sie gehören, abgegeben, sondern Wir unmittelbar damit behelliget werden, zu Unserm höchsten Mißfallen seit einigen Jahren wiederum dergestalt Ueberhand nimmt, daß viele dergleichen Supplicanten ein solches Ordnungs: widriges Suppliciren hauptsächlich in der Absicht unternehmen, um dabey eine Gelegenheit zu verbotener Bertelley zu haben; So finden Wir Uns veranlasset, die dawider unterm 8ten Februar. 1748, 8ten Junii 1756, und 16ten Januar. 1764 wiederholt ergangenen Constitutionen hiedurch anderweit zu erneuern und als Unsere ernstliche höchste Willens: Meynung zu jedermanns ohnfehlbarer Nachachtung, öffentlich kund machen zu lassen.

Es sollen nämlich

I.

Alle diejenigen, welche in Unserer Residenz und an Unserm Hof: Lager sind, in Angelegenheiten, deren Ausfertigungen für Unsere Regierungs, Lehns, und Domainen: Cammer: Collegia gehören, ihre Memorialien, Berichte, Vorstellungen und andere Eingaben, wie die Namen haben, gerades Weges an das Collegium, wohin die Sache, ihrer Natur und





129.  
und Unserer Anordnung nach, gebracht werden muß, bringen, und daselbst an Unsere bestellte Archivarien, Registratores und Bothenmeister abgeben.

## II.

Diejenigen hingegen, welche auffer Unserer Residenz und Hof-Lager in Unseren Landen wohnen, sollen ihre Eingaben und Schriften versiegelt, unter einer an Uns gerichteten teutschen Aufschrift, bey welcher zugleich das Collegium, wohin die Sache gehört, durch die Worte: *Regierungs-Sache, Lehn-Sache, Cammer-Sache*, ausdrücklich bemerkt werden muß, an solches Collegium ordentlich einschicken.

## III.

Dabey aber müssen, zu Verhütung der sonst unvermeidlichen Verwirrung der Registratur-Acten, in einer Eingabe nicht zwei oder mehr unterschiedene Sachen und Gesuche zugleich vorgetragen werden, sondern über jede besondere Sache ist ein besonderes Memorial einzubringen, auch in demselben das Datum und der Ort, wo der Supplicant sich aufhält, an der gehörigen Stelle auszudrücken. Alle Eingaben sind darneben mit specialen Rubriken, über den Punct oder der Sache, worinn gerichtlich gehandelt, oder Verordnung gebeten wird, zu versehen, und soll, wer Kläger, Implorant, Beklagter, Implorat, &c. sey, nach Beschaffenheit der Sache deutlich darinn angezeigt werden.

## IV.

Hätte jemand eine Klage oder Beschwerde wider Unsere Collegia selbst anzubringen; so lassen Wir zwar geschehen, daß er, in solchem Fall, das Collegium von welchem er beschweret zu seyn glaubet, übergehen und an Uns unmittelbar sein Memorial gelangen lassen dürfe. Jedoch muß alsdann auf den Umschlag der Eingabe von ihm ausdrücklich bemerkt werden, daß selbige zu Unserer eigenhändigen Erbreyhung bestimmt sey: Wiedrigenfalls das Memorial nicht angenommen werden soll.

## V.

Auffer dem Fall aber, da jemand eine Beschwerde über Unsere Collegia selbst hätte, soll niemand, er sey, wer er wolle, sich unterstehen, mit Vorbeygehung des Collegii, wohin die Sache gehört, Uns selbst unmittelbar mit seiner Bitt-Schrift zu behelligen; so lieb ihm seyn kann, Unsere  
Uns



Ungnade und harte willkürliche Bestrafung zu vermeiden. Wobey in Fällen, da die Supplicanten einfältige, der Gesetze unfundige, Leute wären, deshalb lediglich auf denjenigen, der das Memorial abgefasset hat, gesehen, und dieser für jeden Uebertretungs-Fall in eine unabittliche Strafe von Fünf Rthlr., oder achttägigem Gefängniß bey Wasser und Brodt, verfallen seyn soll.

## VI.

Uebrigens ist wegen Unterschrift der Concipienten, und Advocaten alles dasjenige zu bekräften, was in den Constitutionen vom 8ten Februar. 1748, und 26sten April 1749 darüber verordnet ist, und wird einjeder zu deren Befolgung, unter wiederholter Androhung der darinn gesetzten Strafe, hiemit aufs neue ernstlich angewiesen.

Damit nun Niemand sich weiter mit der Unwissenheit dieser Unserer höchsten Willens-Meinung entschuldigen könne, haben Wir die gegenwärtige erneuerte Verordnung nicht nur durch den Druck bekannt zu machen, sondern auch den öffentlichen Intelligenz-Blättern einzurücken und von den Kanzeln in allen Kirchen Unserer Herzog-Fürstenthümer und Lande abzulesen befohlen.

Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 21sten Januar. 1774.

Friederich, H. J. M.

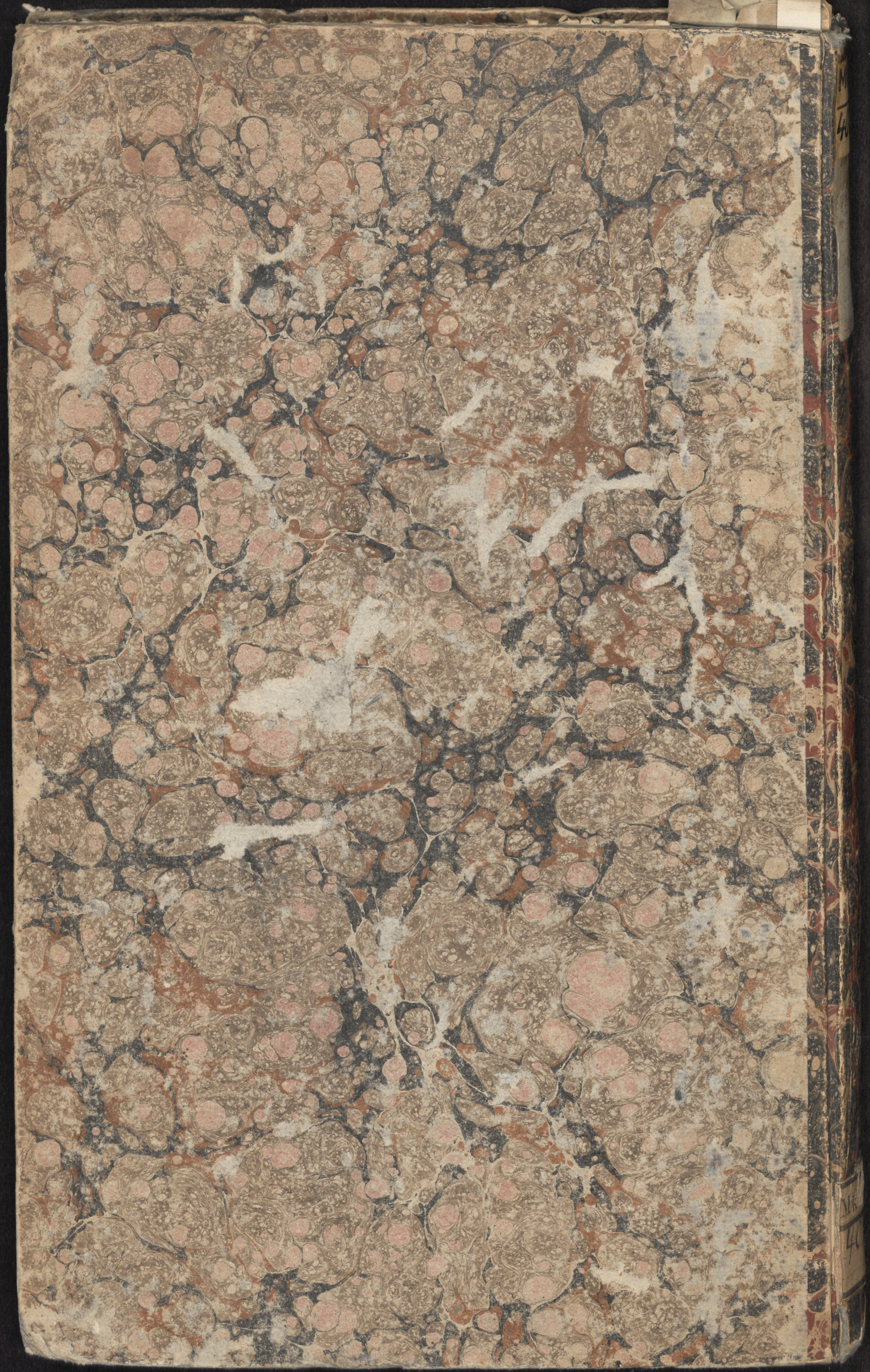


V











# Friederich Franz

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,  
auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor.

Wohlwürdiger und Hochgelahrter,  
lieber Andächtiger und Getreuer!

**W**ir wollen, zur Vermeidung kostbarer Vorschüsse und neuer zinstragenden Schulden bey Unseren Kirchen und milden Stiftungen, daß kein Administrator derselben erlaubt seyn solle, ohne Vorwissen und Genehmigung des competirenden Ehrn: Superintendenten baare Verwendungen, die nicht Registermäßig sind, auch nicht zu Bauten, wenn solche über fünf Rthlr. betragen, gesetzt auch, daß solche, wie sich allemal von selbst versteht, und ausdrücklich vorausgesetzt wird, von Unseren competirenden Beamten genehmiget sind, in so ferne nicht deshalb Verordnung Unserer Regierung ergangen seyn sollte, aus den Aerarien zu machen; widrigenfalls ihnen die eigenmächtig gemachten Verwendungen selber zur Last fallen und sie zu deren Erstattung angehalten werden sollen.

Wir wollen auch bey Unserer Regierung keine solche Bewilligungs: Gesuche zu Kosten: Verwendungen aus den Aerarien von deren Administratoren annehmen, welchen nicht ein Zeugniß Unsers Superintendenten, mit Bemerkung des Cassen: Zustandes und der Suffizienz des Aerarii beigelegt ist.

Mit dieser Unserer Willens: Meynung, wovon deshalb eine hinlängliche Menge Abdrücke hiebei erfolgen, habet ihr alle Administratoren und Rechnungsführer Unserer euch untergeordneten piorum Corporum gehödig bekannt zu machen. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 17ten März 1795.

Friederich Franz, H. z. M.

St. W. von Dewitz.

An  
die Ehrn: Superintendenten.

Plate

